

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Baumaschinen Müller GmbH

## I. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die die Baumaschinen Müller GmbH (nachstehend nur noch Baumaschinen Müller genannt) mit Lieferanten oder Kunden (nachstehend nur noch Vertragspartner genannt) über Lieferungen und Leistungen einschließlich Vermietung und Beratung schließt. Sofern von Baumaschinen Müller verwendete Vertragsformulare abweichende Bedingungen vorsehen, haben diese Vorrang vor den dann nachrangig geltenden Geschäftsbedingungen.

## II. Angebot und Vertragsschluss

Der Vertragspartner ist an sein Angebot (Bestellung, Auftrag etc.) für zehn Tage, im Falle des Kaufs eines bei Baumaschinen Müller nicht vorrätigen Neufahrzeuges oder einer fabrikneuen Landmaschine vier Wochen, gebunden. Der verbindliche Vertragsschluss erfolgt durch Annahmeerklärung bzw. Bestätigung von Baumaschinen Müller oder Lieferung bzw. Leistung von Baumaschinen Müller innerhalb dieser Frist.

## III. Preise

Sämtliche Preise gelten für Lieferungen und Leistungen am Sitz von Baumaschinen Müller und verstehen sich – außer bei Verbrauchern – zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Lieferung von Fahrzeugen oder Landmaschinen, die sich zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Vertragspartner nicht am Sitz von Baumaschinen Müller befinden, gilt für fabrikneue Sachen der Preis ab Werk, im übrigen ab Standort, unbeschadet der Ermächtigung von Baumaschinen Müller zu Überführungs- und Probefahrten.

## IV. Fälligkeit und Verzug

Geldforderungen von Baumaschinen Müller sind mit Rechnungslegung sofort fällig, Mietzahlungen sind für die vereinbarte Mietzeit – im Zweifel monatlich – im Voraus zu leisten. Aufrechnen darf der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## V. Liefer- und Abholfristen

Von Baumaschinen Müller genannte Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht verbindlich vereinbart werden. Verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen von Baumaschinen Müller sind im Falle von Behinderungen durch Arbeitskämpfe oder höhere Gewalt oder des Nichtvorliegens etwaiger vom Vertragspartner zu beschaffender Genehmigungen, Freigaben oder ähnlicher Unterlagen gehemmt. Ist Vertragspartner ein Unternehmer, wird Baumaschinen Müller ganz oder teilweise von ihrer Lieferungs- oder Leistungspflicht entbunden, wenn keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung erfolgt, sofern Baumaschinen Müller ein kongruentes Deckungsgeschäft mit der gebotenen Sorgfalt geschlossen hat; sie verpflichtet sich in diesem Falle, die Ansprüche gegen ihren Lieferanten an den Vertragspartner abzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, gekaufte, gemietete oder reparierte Sachen innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Bereitstellungs- bzw. Fertigstellungsanzeige von Baumaschinen Müller abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist trotz Mahnung nicht, kann Baumaschinen Müller neben gesetzlichen Schadenersatzansprüchen vom Tage nach Zugang der Mahnung an Lagerkosten in orts- und branchenüblicher Höhe verlangen.

## VI. Eigentumsvorbehalt

Von Baumaschinen Müller gelieferte Sachen bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung in deren Eigentum. Dies gilt entsprechend, soweit Baumaschinen Müller in Sachen, die im Eigentum des Vertragspartners stehen. Zubehör- und Ersatzteile sowie Aggregate einbaut, die nicht wesentlicher Bestandteil werden.

## VII. Erweitertes Pfandrecht

Neben dem gesetzlichen Vermieter- und Werkunternehmerpfandrecht besteht zugunsten von Baumaschinen Müller ein vertragliches Pfandrecht an den vom Vertragspartner in die Mietsache eingebrachten oder zum Zwecke der Reparatur-übergebenden Sachen. Das vertragliche Pfandrecht kann

von Baumaschinen Müller wegen sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung geltend gemacht werden, für die ein innerer Zusammenhang mit dieser Sache besteht, z. B. wegen früherer Reparaturmaßnahmen hieran oder Ersatzteillieferungen hierfür oder mit daran in Zusammenhang stehenden Schadenersatzforderungen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und die Sache im Eigentum des Vertragspartners steht.

## VIII. Sachmängelhaftung

Bei einem Verkauf gebrauchter Sachen an Unternehmer und juristische Personen/Sondervermögen des öffentlichen Rechts (nachstehend nur noch Unternehmer genannt) übernimmt Baumaschinen Müller keinerlei Gewährleistung. Im übrigen haftet Baumaschinen Müller für Sachmängel - unbeschadet weiter gehender Herstellergarantien - nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Falle des Verkaufs fabrikneuer Sachen ein Jahr.
2. Unternehmer sind verpflichtet, die Lieferung/Leistung unverzüglich nach Erhalt der Sache zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Baumaschinen Müller unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Lieferung/Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Lieferung/Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Ersetzte Teile am Kauf- oder Reparaturgegenstand werden Eigentum von Baumaschinen Müller.

## IX. Schadenersatz

Hat Baumaschinen Müller aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden des Vertragspartners aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, ist die Haftung wie folgt beschränkt:

1. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Vertragspartner für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Baumaschinen Müller nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Vertragspartners (z. B. höhere Versicherungsbeiträge). Im übrigen ist eine Haftung von Baumaschinen Müller bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Baumaschinen Müller wird sich jedoch dann auf die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht berufen, wenn sie gegen eine Versicherung Anspruch auf Schadensregulierung hat. Für Organe, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen etc. von Baumaschinen Müller gelten für deren persönliche Haftung die vorstehenden Beschränkungen.
2. Sofern Baumaschinen Müller bei einem Kaufvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz statt der Leistung vom Vertragspartner verlangt, beträgt dieser 10 % des Kaufpreises, sofern der Vertragspartner den Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens oder Baumaschinen Müller den Nachweis eines höheren Schadens nicht erbringt.

## X. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für die Vertragsbeziehungen zwischen Baumaschinen Müller und ihren Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist Vertragspartner von Baumaschinen Müller ein Kaufmann so ist bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft Erfüllungsort für alle Leistungen und Gegenleistungen der Sitz von Baumaschinen Müller, der auch ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich hieraus ergebenden Streitigkeiten ist.